

Liebe Hundebesitzer des "Ginsterpfad-Veedel" (Anwohner rund um den Ginsterpfad),

fühlen Sie sich als Weidenpescher Hundebesitzer seitens der Stadt Köln ebenso wie ich zunehmend drangsaliert, geschröpft und bevormundet ?

Mehr und mehr hört man in letzter Zeit, dass Hundebesitzer durch den Ordnungsdienst der Stadt Köln im Bereich der Verlängerung des Ginsterpfades und der angrenzenden Freiflächen kontrolliert und aufgrund angeblichen ordnungswidrigen Fehlverhaltens abgemahnt werden.

Bspw. soll es den Aussagen der Ordnungskräfte zufolge verboten sein, im Naturschutzgebiet (s. Karte Anlage 7) mit Hunden spazieren zu gehen und/ oder "große Hunde" (20/40er-Hunde gemäß Landeshundegesetz s. Anlage 1) oder gar alle Hunde im gesamten Bereich der Verlängerung des Ginsterpfades frei laufen zu lassen.

Hierfür wird je nach Gusto des jeweiligen Ordnungshüters mal die Grünflächenordnung, mal das Landeshundegesetz und/ oder Naturschutzbestimmungen als Begründung herangezogen.

Da ich selbst Hundebesitzer dieses Ginsterpfad-Veedels bin, wende ich mich in erster Linie als Mitbetroffener an Sie, aber auch der Umstand, dass ich als ortsansässiger Tierarzt gemäß Berufsordnung gesetzlich als "berufener Schützer der Tiere" (s. Anlage 4) dazu verpflichtet bin, tierschutzrelevante Missstände aufzu-zeigen, bestärkt mich darin, diesen Schritt zu tun.

Angeschrieben habe ich zunächst nur die mir persönlich bekannten Hundebesitzer im direkten "Einzugsgebiet" Ginsterpfad (s. Karte, Anlage 7). Natürlich hoffe ich, dass Sie dieses Thema und die beigefügten Informationen über "Mund zu Mund"-Propaganda an möglichst viele betroffene Hundebesitzer weiterleiten und diskutieren.

Allgemeines zum Thema Hunde-Freilauf:

Nun, es ist verhaltensbiologisch völlig indiskutabel, von einer artgerechten Haltung eines Hundes auszugehen (s. § 2 Tierschutzgesetz, Anlage 4), wenn dieser zeitlich und räumlich keine ausreichende Möglichkeit hat, sich in artgerechter Weise frei (d.h., unangeleint!) zu bewegen und mit Artgenossen zu interagieren.

Noch dazu führt diese Unterdrückung der natürlichen Interaktion und Kommunikation unter den Hunden durch die damit einhergehende Degeneration im Sozialverhalten zu einem erheblich höheren Aggressionspotential (v.a. unter den Hunden). Das bedeutet, die Anleinplicht wirkt sich aggressionsfördernd aus und steht damit im absoluten Widerspruch zum eigentlichen Zweck der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften! Dies ist nicht der einzige verhaltensbiologische Nonsens dieser Gesetzgebung, aber wenn man die Umstände der Entwicklung der Hundegesetze in Deutschland Revue passieren lässt, wird klar, warum sie derart fehlerhaft und unzureichend verabschiedet wurden.

Nachdem es innerhalb kurzer Zeit mehrere von den Medien aufgegriffene schwere Beißvorfälle durch sogenannte "Kampfhunde" im Jahre 2000 (v.a. Todesfall eines Kindes in Hamburg) gegeben hatte, kam unter gewaltigem Druck der Boulevard-Presse ein Paradebeispiel für populistisch-politische Schnellschussentscheidungen ins Rollen, unter dem alle Hundebesitzer, quasi in Sippenhaft genommen, seitdem zu leiden haben: Nämlich für das Land NRW die unter Federführung der damals zuständigen Umweltministerin Bärbel Höhn durchgedrückte Landeshundeverordnung (ab 2002 Landeshundegesetz). Sie wurde später zum schlechten Vorbild für viele Hundegesetze in den einzelnen Bundesländern (siehe hierzu auch "Hundegesetze"; Geschichte in www.wikipedia.de). Es wurden willkürlich und unter wissentlicher Vernachlässigung von Statistiken zu Beißvorfällen in Deutschland sogenannte Rasselisten etabliert (ich nenne dies Hunderassismus) und die Gefährlichkeit von Hunden weiters durch die Einteilung in unter/ über 40 cm oder unter/ über 20 kg Körpergewicht festgelegt. Man ging also primär davon aus, dass aggressives Verhalten von Hunden rasseabhängig und/ oder hauptsächlich von Größe und Gewicht abhängt. Dies entbehrt natürlich jeglicher verhaltenswissenschaftlicher Grundlage. Aber all dies ist ein "abendfüllendes Thema" und sprengt hinsichtlich dieses Brief-Anliegens den Rahmen.

Die Stadt Köln, seit jeher nicht eben hundefreundlich, nahm diese Rechtsvorschriften dankbar auf und verknüpfte sie derart rigoros mit der Grünflächenordnung, dass möglichst im gesamten Stadtgebiet sämtliche (großen und damit vermeintlich allesamt potentiell die Allgemeinheit gefährdenden) Hunde nicht mehr von der Leine gelassen werden sollten, außer eben in den sogenannten ausgewiesenen "Freilaufflächen".

Dann schauen wir uns diese Möglichkeit doch einmal für unseren Stadtteil an:

Durch die Stadt Köln ausgewiesene Freilaufflächen im Stadtbezirk 5 (Nippes):

(s. offizielle Internetpräsenz der Stadt Köln; Anlage 6):

Bilderstöckchen und Mauenheim: 5

Nippes: 3

Niehl: 6

Longerich: 5

Weidenpesch: 0 !

Auch den angrenzenden Stadtteilen wurden in Relation zur "Hundebevölkerungsdichte" völlig unzureichende Freilaufflächen gestellt und es ist oftmals absolut nicht nachvollziehbar, warum die Bereiche derart knapp bemessen wurden (v.a. innerhalb der Waldgebiete im Bereich des äußeren Grüngürtels zwischen Neusser Landstraße und Militärring). Zudem ist die unflexible und rigorose Handhabung der Anleinplicht in Grünanlagen der Stadt Köln ohnehin dringend diskussionsbedürftig. Bspw. werden die sogenannten Liegewiesen (in Parks/ Grünanlagen s. Anlage 3) während der kalten Jahreszeit seitens der Bürgern kaum bis gar nicht zur Erholung genutzt. Sie werden in aller Regel überhaupt nicht genutzt, sondern stellen eine verlassene, brachliegende und verregnete städtische Tristesse dar! Warum sollen dort keine Hunde frei laufen? Zumal Regelungen in anderen Ländern (bspw. Strände in Holland) zeigen, dass es auch Kompromiss-Lösungen gibt, die möglichst viele Interessengruppen zufrieden stellen. Aber auch dies ist ein Thema, was es zu einem späteren Zeitpunkt aufzuarbeiten gilt.

Wirklich bitter ist, dass die benachbarten Stadtteile zwar unzureichende, aber immerhin existente Freilaufflächen zugewiesen bekamen, auf denen die Bürger ihre Hunde unbelästigt von behördlicher Bedrängnis frei laufen lassen dürfen. In Weidenpesch gibt es keine Einzige!

Situation am Ginsterpfad:

Jetzt werde ich zugegebenermaßen etwas emotional.

Es ist ja durchaus einsehbar, dass die Gebiete der ehemaligen Harzheim-Kiesgruben aufgrund der dort in Jahrzehnten gewachsenen und wirklich wunderschönen Flora und Fauna, eine Naturinsel und Heimat vieler geschützter Pflanzen- und Tierarten inmitten der Großstadt, schutzbedürftig sind. Auch haben die Bauern ein Recht darauf, dass ihre Felder und deren Früchte nicht mutwillig beschädigt werden. Ebenso haben die Radfahrer und Fußgänger ein Recht auf die gefahrlose Nutzung der Wege.

Aber haben Hundebesitzer überhaupt kein Recht auf irgendetwas? Wieso werden in aller Regel ausschließlich unbescholtene Bürger mit ihren Hunden kontrolliert und mit Geldbußen belegt? Warum gibt es wie eh und jeh im Naturschutzgebiet ein in Relation zu den (angeblichen) Schäden durch Hunde viel schlimmeres Problem mit Umweltverschmutzung durch illegale Müllentsorgung und die Hinterlassenschaften von asozialen "Badegästen"? Die Antwort liegt auf der Hand: Die Hundebesitzer (zumindest jene, die sich ohnehin an Gesetz und Ordnung halten) sind viel gefahrloser kontrollierbar und für ein Bußgeld motivierbar sowie zahlungsfähig. Aber: Sind die "städtischen Büttel" überhaupt im Recht?

Hundespaziergang am Ginsterpfad, was gilt dort?

Das Landeshundegesetz und die Anleinplicht, wo gilt es am Ginsterpfad?

Siehe Anlage 1 und 2, **Fazit:** Die Anleinplicht für sogenannte "große" Hunde gemäß Landeshundegesetz gilt für den Ginsterpfad und die anliegenden Freiflächen ab Wendekreis/ Übergang ins Landschaftsschutzgebiet bis zum ehemaligen "Brückchen" zum Krankenhauspark meiner Ansicht nach **nicht!** (und für "kleine" Hunde ohnehin nicht)

Die Grünflächenordnung, wo gilt sie am Ginsterpfad?

Siehe Anlage 3, **Fazit:** Die Grünflächenordnung gilt am Ginsterpfad bis hinter die nicht mehr vorhandene Brücke zum Krankenhauspark meiner Ansicht nach **nirgendwo!** Entsprechend kann auch keine Anleinpflcht für Hunde gelten, die sich auf die Grünflächenordnung beruft.

Was ist in Naturschutzgebieten erlaubt und was in Landschaftsschutzgebieten?

Siehe Anlage 5, **Fazit:** Abgesehen davon, dass der Bürger aufgrund Mangels an jedweder detaillierten Ausschilderung (skizzierte Landkarte) gar nicht wissen kann, wo die Grenzen der jeweiligen Schutzgebiete verlaufen und auch keine entsprechende Widmungsverordnung recherchierbar war, ist das Folgende meiner Ansicht nach sicher:

1. Ist es im Naturschutzgebiet (s. Anlage 7) zwar geboten, die Hunde an einer ("geeigneten") Leine zu führen, von einem generellen Verbot, dort mit Hunden spazieren zu gehen, **kann überhaupt keine Rede sein!**

2. In Landschaftsschutzgebieten existiert keine generelle Anleinpflcht!

Was gehört überhaupt der Stadt Köln am Ginsterpfad?

Siehe Anlage 7, **Fazit:** Wie in der Karte ersichtlich sind viele dem Ginsterpfad anliegende Liegenschaften Privateigentum bzw. gehören bspw. der Pfarrei "Heilig Kreuz". Dort gelten zwar teilweise die gleichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz, jedoch haben städtische Ordnungskräfte dort meiner Ansicht nach **keine Handlungs-/ Aufsichtsbefugnis.**

Alles in allem ist das Gebiet hinsichtlich der gültigen Rechtsvorschriften bezüglich Hundefreilauf ein recht schwieriges Pflaster und ich würde mich wirklich wundern, wenn Sie nach aufmerksamer Studie der nachfolgenden Anlagen die dort patrouillierenden Ordnungskräfte nicht in arge Erklärungsnot bringen könnten;-). Ich bin aber kein professioneller Rechtskundiger und diese Auskünfte sind entsprechend ohne Gewähr (aber logisch nachvollziehbar). In der Anlage 6 sind Adressen und Internetseiten aufgeführt, wo Sie sich selbst informieren können. Ich glaube nicht, dass Sie zu einem anderen Ergebnis gelangen als diesem:

Nur die Regelungen aus Anlage 5 gelten am Ginsterpfad und den anliegenden Freiflächen. Das bedeutet, abgesehen vom Naturschutzgebiet gilt dort KEINE Anleinpflcht, auch nicht auf den Wegen!

Ich werde jedenfalls selbst entsprechend handeln und freue mich natürlich über Gleichgesinnte, die a) ihre Rechte dort durchsetzen und b) in Ermangelung von Möglichkeiten, ihre Hunde in Weidenpesch gesetzestreu frei laufen zu lassen auch vor zivilem Ungehorsam/ Widerstand nicht zurückschrecken.

Dies wäre mein kurzfristiges Anliegen.

Jedoch würde ich mich freuen, wenn wir auch weitere Ziele im Auge behielten und uns darüber austauschten:

Mittelfristig: Der Stadtteilgröße und dem Hundeaufkommen angemessen ausgewiesene Freilaufflächen in Weidenpesch sowie auch in anderen Stadtteilen!

Langfristig: bspw. Gründung einer Interessengemeinschaft "Hundefreunde im Kölner Norden",

Abschaffung der verhaltensbiologisch tierschutzwidrigen und aggressionsfördernden generellen Anleinpflchten und Ersatz durch vernünftige und dem Schutz der Bürger gleichwertige oder bessere Maßnahmen.

Falls Sie an diesen Zielen mitarbeiten, selbst Ideen oder Informationen beisteuern möchten oder auch nur informiert werden wollen, wie es in dieser Angelegenheit weitergeht, wenden Sie sich gerne postalisch oder per e-mail an mich:

Frank Lausberg, Tier Arzt Praxis

Tierärztliche Praxis für Kleintiere

Neusserstraße 762

50737 Köln

info@tierarzt-lausberg.de

ANLAGEN

Anlage 1 Auszüge Landeshundegesetz & Kommentar

§ 2 Landeshundegesetz

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer **zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine** zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen **mit vergleichbarem Publikumsverkehr**,

2. in der Allgemeinheit zugänglichen **umfriedeten** Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundebereiche,

3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

[...] § 2 gilt für alle Hunde

§ 11 Landeshundegesetz

Große Hunde (im Sinne des Gesetzes Hunde mit einer Schulterhöhe über 40 cm und/ oder einem Körpergewicht von über 20 kg) [...]

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** angeleint zu führen.

Kommentar: Es gibt kein Komma nach "Ortsteile". Dies ist jetzt keine Haarspalterei, sondern ein wichtiger Punkt;-). Das bedeutet nämlich, dass nicht generell auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, (im Sinne einer Aufzählung: innerhalb im Z. b. Ortsteile UND auf allen öffentlichen Wegen...) sondern nur auf jenen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Anleinplicht für große Hunde gilt!

Ferner wird nicht festgelegt, wie eine "geeignete" Leine beschaffen ist, v.a. nicht, wie lang diese zu sein hat.

Nun - was ist ein "im Zusammenhang bebauter Ortsteil"?

Anlage 2: Im Zusammenhang bebauter Ortsteil & Kommentar

Von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil spricht man, wenn die Bebauung im Gemeindegebiet den Eindruck einer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, die ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwGE 31, 22/26 f).

"Ein Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. (VGH München v. 15.9.2006 Az. 23 BV 05.1129).

Der VGH München hat in diesem Zusammenhang entschieden: "Die Gemeinde hat keine Möglichkeit, die Grenzen des Außenbereichs nach ihrem Ermessen durch Satzung oder Einzelbescheide konstitutiv zu bestimmen, auch nicht durch einfache Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, weil es im letzteren Fall für die Zulässigkeit von Vorhaben bei den Regelungen des § 34 und § 35 BauGB verbleibt." (VGH München v. 15.9.2006 Az. 23 BV 05.1129).

Kommentar: Von einem im Zusammenhang bebautem Ortsteil kann im Gebiet Verlängerung Ginsterpfad bis Grünanlage am Heiliggeistkrankenhaus, sowie zwischen Etzelstraße und Simonskaul nicht die Rede sein!

Zumal sich auch "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" und Gebietsausweisungen wie "Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet" sowie Ackerflächen in aller Regel ausschließen.

Fazit: Die Anleinpflcht für sogenannte große Hunde (20/40er) gemäß Landeshundeverordnung greift in diesem Gebiet nicht!

Anlage 3: Grünflächenordnung & Kommentar

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Besitz der Stadt Köln (s. a. Anlage 5).

2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle **gärtnerisch gestalteten Anlagen**, sowie die **darin enthaltenen** Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind.

3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören **darin liegende** Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung (*bspw. Seen und Teiche in Parks*) sowie Vogelschauen und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer / Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.

4. **Nicht zu den öffentlichen Grünflächen** im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, **Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen** und die Landschaftsräume und Schutzgebiete um den Nüssenberger Busch, Weißer Bogen, Stöckheimer See / Baadenberger Senke / Pulheimer Laache, **Naturschutzgebiete**, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und **geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt**, [...]

6. Jede öffentliche Grünfläche wird in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit Bestimmung der Lage, Grenzen und besonderen Benutzungsarten gem. § 5 eingetragen. Erweiterungen und Teileinziehungen werden im Verzeichnis kenntlich gemacht.

7. Das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird bei dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus, Willy –Brandt - Platz 2, 50679 Köln (Deutz) geführt **und kann von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.**

Kommentar: Dazu eine kleine Geschichte: Diese Möglichkeit der Einsicht in das Verzeichnis der öffentlichen

Grünanlagen, welches von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden kann, wollte ich für die Recherche der Karte (Anlage 7) natürlich nutzen und habe das Grünflächenamt kontaktiert. Nach etlichen Weiterleitungen (Sekretärin des Amtszimmers -> verschiedene nicht Zuständige, brachte ich über eine scheinbar doch partiell informierte nette Mitarbeiterin in Erfahrung, dass ein solches Verzeichnis zwar in Arbeit, jedoch a) noch lange nicht fertig und b) nicht einfach so einsehbar sei. Der damit befasste Bedienstete sei der Herr Meindl (Tel. 0221 / 221-22572 oder 0221 / 221-33355), ich könne ja versuchen, bei ihm einen Termin zu vereinbaren:-)

4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind

mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten.

Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen [...]

Anlage 4, Tierschutzrecht

.Präambel der Berufsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Nordrhein

Die/der Tierärztin/Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, [...]. **Die/der Tierärztin/Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere.**

§ 2 Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend** angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. **darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.**

Anlage 5, offizielle Stellungnahme der Stadt Köln zu Hundeführung in Wald und Flur

... und dies allein gilt am Ginsterpfad meiner Meinung nach!

Unterwegs in Wald und Flur

Die Bedürfnisse von Hunden, Halterinnen und Haltern sowie ihrer Umgebung passen nicht immer zueinander. Vor allem Jägerei und Landwirtschaft haben Probleme mit freilaufenden Hunden (soso, danke dito!). Zwar besteht in freier Landschaft, etwa auf Feldwegen, **keine Verpflichtung Ihren Hund anzuleinen**, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und um Beeinträchtigungen und Schäden zu vermeiden, sollten Sie Ihren Hund aber nur von der Leine lassen, wenn er gehorsam ist. Wir geben Ihnen Orientierung über Verhaltensregeln beim Ausführen Ihres Hundes in den unterschiedlichen Bereichen von Wald und Flur. Weitere Infos auch unter Gassi gehen.

Verhalten in Schutzgebieten

Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt. Im Extremfall kann dadurch eine Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen ausgelöst werden. Landschafts- und Naturschutzgebiete, in denen verschiedene Regeln gelten, sind entsprechend ausgeschildert.

In Landschaftsschutzgebieten müssen Sie Ihren Hund zwar auf den Wegen **nicht an der Leine führen**, aber Sie müssen **durch Anleinen verhindern, dass er** in Gebüsch, Feldgehölzen, im Wald und an den

Ufern stehender oder fließender Gewässer **wildlebende Tiere aufschreckt oder gar jagt.**

In Naturschutzgebieten hingegen ist das Anleinen durchweg Pflicht, es gibt keine Ausnahmen!

(Jedoch ist das angeleinte Mitführen von Hunden selbstverständlich nicht untersagt)

Verhalten in der 'freien Landschaft'

Wenn Sie private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen oder andere, landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen betreten, dann geschieht dies immer auf eigene Gefahr. Und beachten Sie bitte: außerhalb geschlossener Ortschaften und befriedeter Grundstücke ist Jagdgebiet.

Jägerinnen und Jäger müssen hier Hege- und Sorgepflichten beachten, das gehört zu ihren gesetzlichen Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten sind sie auf die Unterstützung aller Mitbürgerinnen und Mitbürger angewiesen, insbesondere derer, die einen Hund ausführen. Leider berichten Jägerinnen und Jäger häufig über Hunde, die Wild hetzen. Vor allem Kaninchen und Hasen sind hiervon betroffen. *(Kommentar erspart...)*

Streng genommen können wildernde Hunde abgeschossen werden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass Ihr Hund von Jägerin oder Jäger als wildernd eingeschätzt wird, wenn er Wild verfolgt oder reißt und Sie selbst gerade außer Sichtweite sind.

Schon deshalb **empfehlen** wir auch hier, dass Ihr Hund im Jagdgebiet außerhalb von Wegen an der Leine geführt werden sollte. Auf den Wegen kann er frei "bei Fuß" geführt werden, wenn er ständig unter Ihrer Aufsicht bleibt.

Anlage 6, Adressen

—

Amt für Straßenverkehrs- und Ordnungsangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln ,

Telefon: 0221-22135099; e-mail: ordnungsamt@stadt-koeln.de

Freilaufflächen-Verzeichnis:

www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/tiere/freilaufflaechen-fuer-hunde-im-stadtbezirk-nippes/

Anlage 5 im Netz:

www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/gruen/unterwegs-in-wald-und-flur/

Landeshundegesetz:

www.tieraerztekammer-nordrhein.de/images/pdf/kammer/information/Landeshundegesetz.pdf

Bernd Schössler, SPD, Bezirksbürgermeister:

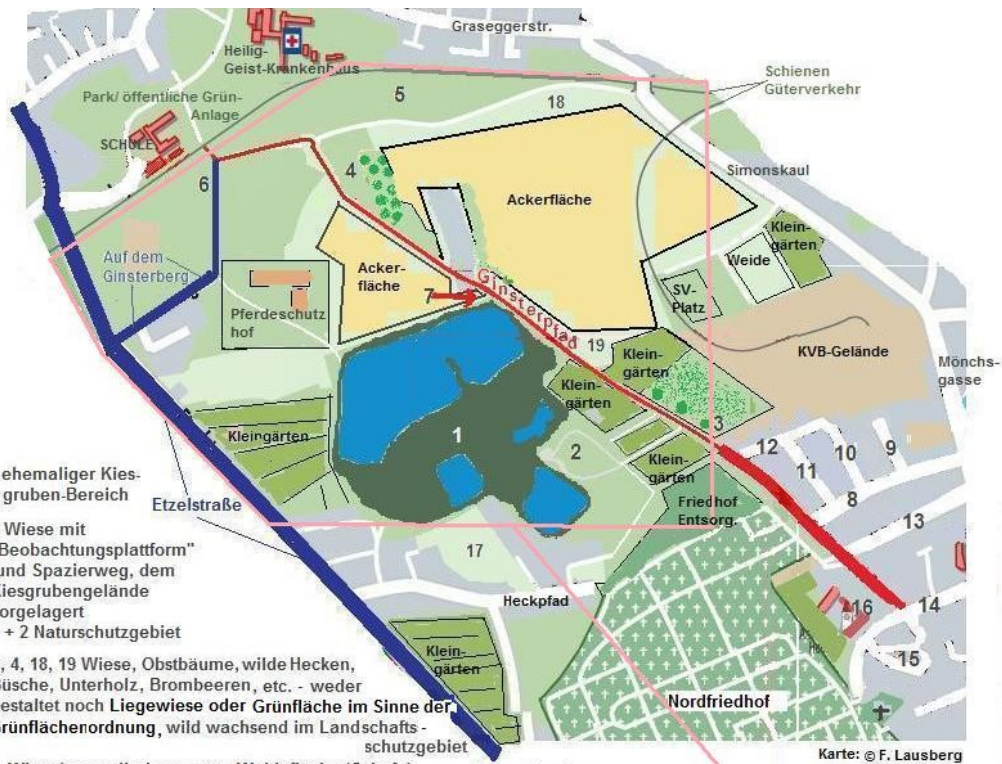
bernd.schoessler@stadt-koeln.de

Bernd Ensmann, CDU, ortsansässiges Stadtratsmitglied:

kontakt@bernd-ensmann.de

Die Grünen in Nippes:

nippes@gruenekoeln.de



Straßen:

- 8 Wilhelmshavenerstraße
- 9 Wismarerstraße
- 10 Rostickerstraße
- 11 Greifswalderstraße
- 12 Stettinerstraße
- 13 Köslinerstraße
- 14 Pallenbergstraße
- 15 Pallenbergheim
- 16 St. Antonius-Heim

17 nichtstädtisches Wiesengrundstück



Teilausschnitt der Karte oben,

rosa schraffiert sind die Grundstücke im Eigentum der Stadt Köln
(nach Karte des Katasteramtes der Stadt Köln)

Eigentum der Pfarrei Heilig Kreuz